

Leitfaden zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen

(insbesondere mit psychischen und chronischen Erkrankungen)

Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung
Dr. Ulrike Bunge

www.uni-passau.de/behindertenberatung/

Stand: 02/2025

„Es gibt nichts Ungerechteres als die gleiche Behandlung von Ungleichen.“

Paul F. Brandwein

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Gesetzliche Rahmenbedingungen	5
2.1.	Grundsätzliches zum Nachteilsausgleich.....	5
2.2.	Wer ist berechtigt, einen Nachteilsausgleich zu beantragen?.....	6
3.	Beispiele für Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen	7
3.1.	Beispiele für mögliche Maßnahmen:.....	7
4.	Ausgewählte Beeinträchtigungen und damit verbundene mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings.....	7
4.1.	Legasthenie	7
4.2.	Aufmerksamkeitsdefizit Hyperaktivitätsstörung (AD(H)S).....	8
4.3.	Autismus-Spektrum-Störung.....	9
4.4.	Psychische Erkrankungen	10
4.4.1.	Depression.....	10
4.4.2.	Angststörung.....	10
4.5.	Chronische Erkrankungen	12
4.6.	Weitere Erkrankungen	13
4.7.	Medikamenteneinnahme.....	13
5.	Beantragung eines Nachteilsausgleichs.....	14
5.1.	Beantragung eines Nachteilsausgleichs bei der Verlängerung der Bearbeitungszeit von schriftlichen Arbeiten (ausgenommen Klausuren).....	15
5.2.	Beantragung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten	15
5.3.	Beantragung eines Nachteilsausgleichs zur Verlängerung der Höchststudiendauer.....	16
5.4.	Antrag auf Fristverlängerung	16
6.	Staatsexamensprüfungen.....	17
6.1.	Lehramtsstudiengänge	17
6.2.	Rechtswissenschaft	18
7.	Kontakt und Beratung.....	18

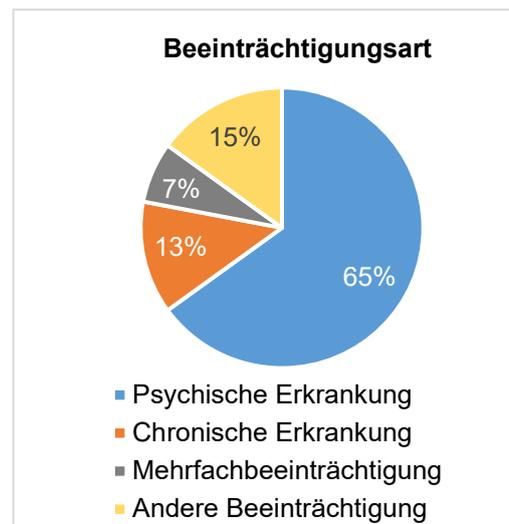
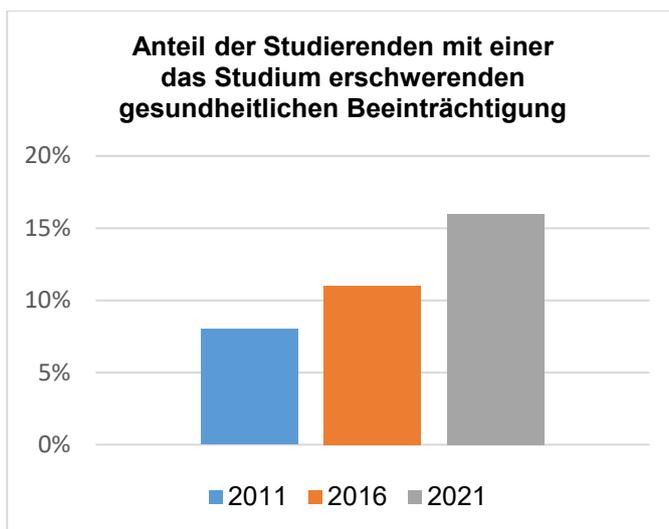
1. Einführung

In diesem Leitfaden möchten wir Informationen zu den Möglichkeiten und Voraussetzungen von Nachteilsausgleichen geben. Dabei geht es nicht um inhaltliche Erleichterungen bei den Prüfungsanforderungen, sondern um die **Gestaltung gleichwertiger Studien- und Prüfungsbedingungen für alle**. Die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen darf sich nicht auf die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen auswirken und nicht in Leistungsnachweisen oder Zeugnissen dokumentiert werden.

Warum sind Informationen darüber relevant?

Laut der neuesten, im Dezember 2023 erschienenen „Studierendenbefragung in Deutschland: best3“¹, die auf einer Befragung im Sommersemester 2021 beruht², haben insgesamt **16 % der Studierenden³ das Studium erschwerende gesundheitliche Beeinträchtigungen**.

An der **Universität Passau** studieren derzeit weit mehr als 10.000 Studierende. Statistisch gesehen haben also **mindestens 1.600** von ihnen eine gesundheitliche Beeinträchtigung, die das Studium erschwert.



Die Grafiken beruhen auf Daten aus „Die Studierendenbefragung in Deutschland: best3“, S. 5.

Gegenüber der letzten Erhebung aus dem Jahr 2016⁴ am stärksten gestiegen ist die Anzahl der Studierenden mit einer **psychischen Erkrankung**: Es gab „eine Zunahme um rund 20 Prozentpunkte von 45 Prozent im Jahr 2011 auf 65 Prozent im Jahr 2021 [...]. Vor allem Studierende mit einer [...] Mehrfachbeeinträchtigung (72,5 Prozent) oder einer psychischen Erkrankung (66,1 Prozent) berichten von einer (sehr) starken studienerschwerenden Beeinträchtigung.“⁵

¹ Julia Steinkühler, Mareike Beuße, Martina Kroher, Frederike Gerdas, Ulrike Schwabe, Jonas Koopmann, Karsten Becker, Daniel Völk, Theresa Schommer, Marie-Christin Erhardt, Sören Isleib, Sandra Buchholz, „Die Studierendenbefragung in Deutschland: best3. Studieren mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung“, Hrsg.: Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, Berlin 2023. Online abrufbar unter: https://www.studierendenwerke.de/fileadmin/user_upload/beeintraechtigt_studieren_2021.pdf

² „Die Studierendenbefragung in Deutschland: best3“, S. 4

³ ebd., S. 5

⁴ Jonas Poskowsky, Sonja Heißenberg, Sarah Zaussinger, Julia Brenner, „beeinträchtigt studieren – best2. Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit“, Hrsg.: Deutsches Studentenwerk, Berlin 2018

⁵ „Die Studierendenbefragung in Deutschland: best3“, S. 5

Nur bei 3 % der Studierenden mit Behinderungen ist für Außenstehende die Beeinträchtigung auf Anhieb wahrnehmbar – das heißt im Umkehrschluss: bei 97 % nicht! ⁶

Diese „Unsichtbarkeit“ ist oft eng verknüpft mit dem Selbstverständnis „nicht beeinträchtigt genug“ zu sein (58,7 Prozent).⁷ Knapp 57 Prozent bezweifeln, dass sie einen Anspruch auf Nachteilsausgleich hätten und dass er bewilligt würde.⁸ Deshalb verzichten diese Studierenden häufig auf ihre Rechte. Lediglich 21 % der im Studium beeinträchtigten Studierenden haben jemals einen Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt.⁹

2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Der Nachteilsausgleich leitet sich ab aus dem in Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz verankerten Grundsatz der Chancengleichheit. In Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes ist das Benachteiligungsverbot verankert: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Das Hochschulrahmengesetz (HRG) regelt in § 2 Abs. 4 Satz 2: „Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; [...]. Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“

In den Prüfungsordnungen der Universität Passau ist deshalb geregelt, dass bei Studierenden mit Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankungen angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu treffen sind.

2.1. Grundsätzliches zum Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleiche im Studium sind Maßnahmen, die beeinträchtigungsbedingte Erschwernisse im Studienverlauf und in Prüfungen ausgleichen sollen. Sie werden individuell und situationsbezogen gestaltet und nicht pauschal vergeben. Sie sind z. B. abhängig von den Auswirkungen der Beeinträchtigung und dem jeweiligen Studienfach. Nachteilsausgleiche sind keine Erleichterungen. Die in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Leistungsziele bleiben erhalten. Es dürfen z. B. keine Leistungen ohne Kompensation erlassen oder der Bewertungsmaßstab geändert werden.

„Der Nachteilsausgleich darf [...] nicht zu einer Überkompensierung von Prüfungsbehinderungen und damit zu einer Verletzung der Chancengleichheit der anderen Prüfungsteilnehmer führen. Die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs haben sich an der konkreten Behinderung und der jeweiligen Prüfung zu orientieren“ (BayVGH, B.v. 28.6.2012 – 7 CE 12.1324- juris Rn.25).

⁶ ebd.

⁷ ebd., S. 11

⁸ ebd.

⁹ ebd.

2.2. Wer ist berechtigt, einen Nachteilsausgleich zu beantragen?

Laut dem Sozialgesetzbuch sind Menschen mit Behinderungen „Menschen, die körperliche, seelische, geistige und Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“ (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

Diese Definition schließt chronische und psychische Erkrankungen im Sinne von länger andauernden oder episodisch auftretenden Krankheiten ein.

Alle Studierenden mit einer Behinderung, chronischen oder psychischen Erkrankung, die sich in der Definition im Sozialgesetzbuch IX wiederfinden und deren gesundheitliche Beeinträchtigung sich erschwerend auf die Prüfungs- oder Studiensituation auswirkt, können einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Die Behinderung, chronische oder psychische Erkrankung muss in der Regel durch ein ärztliches Attest belegt werden.

Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft (Staatsexamen) werden darauf hingewiesen, dass das Bayerische Landesjustizprüfungsamt teilweise abweichende Maßstäbe für die Gewährung von Nachteilsausgleich in der Ersten Juristischen Prüfung anlegt. Diese haben für ihren Studiengang im Falle eines Widerspruchs zu diesem Leitfaden grundsätzlich Vorrang.

Grundsätzlich gilt:

Kein Nachteilsausgleich darf gegeben werden, wenn das Maß an geistiger Leistungsfähigkeit nicht genügt, um unabhängig vom Prüfungssetting die in der Prüfung geforderte Ebene der Problemlösungsfähigkeit zu erreichen, also eine **Leistungsschwäche** vorliegt.

Verfügt die zu prüfende Person an sich aber über eine hinreichende geistige Leistungsfähigkeit, hat jedoch z. B. Konzentrationsprobleme aufgrund einer Behinderung, chronischen oder psychischen Erkrankung oder auch aufgrund von Medikamenteneinnahme im Zuge der Therapie, dann handelt es sich um ein **Leistungshindernis** und es sollte ein Nachteilsausgleich gewährt werden.¹⁰

¹⁰ Ennuschat, Jörg (Hrsg. Deutsches Studentenwerk, Informations- und Beratungsstelle [IBS]), Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule. Rechtsgutachten, Berlin 2019, S. 106-112
https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/2019-10-14_gutachten-nachteilsausgleiche-ennuschat-2019.pdf

3. Beispiele für Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen

Um angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen festzulegen, sind immer die individuellen Beeinträchtigungen und ihre Auswirkungen auf die konkreten Studien- und Prüfungsbedingungen zu betrachten. Generelle Festlegungen zu Nachteilsausgleichen bei bestimmten Erkrankungen sind daher nicht möglich. Es muss immer individuell nach den Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden.

Dieser Leitfaden soll Anhaltspunkte für mögliche Nachteilsausgleiche bei ausgewählten Behinderungen, chronischen und psychischen Erkrankungen geben.

3.1. Beispiele für mögliche Maßnahmen:

- **Verlängerung der Bearbeitungszeit** bei zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (z. B. Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten)
- **Durchführung von Prüfungen in einem separaten Raum** mit höchstens 20 Personen (in Einzelfällen auch weniger) mit eigener Aufsicht
- **Änderung der Prüfungsform:** Ersatz von schriftlicher durch mündliche Prüfung oder umgekehrt; Einzel- statt Gruppenprüfung¹¹
- **Verlängerung der Studiendauer**
- **Adaption von Aufgabenstellungen** (z. B. in Bezug auf Schriftart, Schriftgröße oder Vergrößerung der Klausuraufgabe auf DIN A3)
- **Reduzierung der regelmäßigen Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen**

4. Ausgewählte Beeinträchtigungen und damit verbundene mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings

Relativ unproblematisch ist die Genehmigung von Nachteilsausgleichen bei Körper- und Sinnesbeeinträchtigungen. Daher werden sie im Folgenden nicht gesondert aufgeführt. Bei psychischen Erkrankungen, AD(H)S und nicht sichtbaren Beeinträchtigungen dagegen werden Nachteilsausgleiche häufig pauschal verwehrt. Anhand von Beschreibungen besonders verbreiteter Erkrankungen und der Benennung von möglichen Nachteilsausgleichen soll ein neuer Blick auf diese und ähnliche Arten von Erkrankungen erfolgen und in verstärktem Ausmaß Nachteilsausgleiche auch für diese Studierenden ermöglicht werden.

4.1. Legasthenie

Von Legasthenie (man spricht heutzutage von einer umschriebenen Lese-Rechtschreibstörung) sind rund 4 % aller Menschen betroffen. Studierende mit Legasthenie weisen eine normale bis hohe Intelligenz auf.

¹¹ Die zu prüfenden Kompetenzen bzw. die Befähigung des Prüflings müssen auch bei Änderung der Prüfungsform abgeprüft werden können. Es bedarf der schriftlichen Stellungnahme der Dozentin bzw. des Dozenten.

Eine Lese-Rechtschreibstörung ([LRS](#)) liegt vor, wenn anhaltende und eindeutige Beeinträchtigungen im Bereich der Lese- und Rechtschreibung nicht allein erklärbar sind durch:

- Entwicklungsalter
- Visusprobleme
- unangemessene Beschulung
- Intelligenzminderung

Die [LRS](#) zeigt sich durch Defizite beim Leseverständnis und der Fähigkeit, geschriebene Worte wiederzuerkennen und vorzulesen. Studierende mit einer LRS benötigen oft mehr Zeit, um Fragen und Problemstellungen zu lesen und zu erfassen. Auch das Schreiben und Vornehmen notwendiger Korrekturen dauert aufgrund der veränderten Informationsverarbeitungsprozesse deutlich länger.

Unterschieden werden kann zwischen einer LRS und einer isolierten Rechtschreib- bzw. isolierten Lesestörung.

Empfehlungen für mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings je nach der konkreten Situation des Einzelfalls:

- **Hausarbeiten:** Verlängerung der Bearbeitungszeit
- **Klausur:** Verlängerung der Bearbeitungszeit, Vergrößerung der Schrift des Aufgabenblattes in begründeten Einzelfällen (die Kombination mit der Schreibzeitverlängerung muss genau begründet werden)

Nachweis: aktuelles (nicht älter als drei Monate) Gutachten von Fachärztinnen oder Fachärzten für Psychiatrie, Ärztinnen oder Ärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie (bis 18 Jahre, in bestimmten Fällen bis 21 Jahre und darüber hinaus), approbierten Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und -therapeuten (bis 21 Jahre), Therapeutinnen und Therapeuten, die nachweislich besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Lerntherapie oder Legasthenie haben, oder von Praxen für Lese-Rechtschreibtherapie¹²

4.2. Aufmerksamkeitsdefizit Hyperaktivitätsstörung (AD(H)S)

Die Abkürzung ADHS steht für [Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung](#). Dahinter verbirgt sich eine der häufigsten psychischen Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen. Man nimmt an, dass etwa 2 bis 6 % aller Kinder und Jugendlichen unter krankhaften Störungen der Aufmerksamkeit und unter motorischer Unruhe leiden.

Problematiken von Studierenden mit AD(H)S sind u.a.:

- Konzentrationsdefizite
- hohe Ablenkbarkeit
- sehr langsames Bearbeiten von Aufgaben

¹² Für die Universität Passau kann das Attest von einer Psychologin aus Vilshofen erstellt werden: Marta Terrón, Stadtplatz 18, 94474 Vilshofen a. d. Donau, Tel.: 08541 9758772, <https://marta-terron.de>.

Angesichts der Symptome stellen die Anforderungen eines Studiums für Studierende mit AD(H)S in der Regel eine ungleich höhere Belastung dar und machen einen weitaus höheren adaptiven Aufwand erforderlich als für Studierende ohne AD(H)S.¹³

Empfehlungen für mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings je nach der konkreten Situation des Einzelfalls:

- **Klausur:** separater Raum mit höchstens 20 Personen (in Einzelfällen auch weniger), um externe Störfaktoren zu vermeiden, Bereitstellung eines Sichtschutzes, Verlängerung der Bearbeitungszeit (in geeigneten Fällen)
- **Hausarbeiten und andere schriftliche Prüfungen:** Verlängerung der Bearbeitungszeit
- **Studienzeit:** Verlängerung über die Höchststudiendauer hinaus

Nachweis: aktuelles (nicht älter als drei Monate) ärztliches Attest oder gegebenenfalls fachärztliches Attest

4.3. Autismus-Spektrum-Störung

Autismus ist eine komplexe und tiefgreifende neurologische Entwicklungsstörung, die oft in den ersten drei Lebensjahren erkennbar wird. Menschen mit Autismus haben häufig Schwierigkeiten im sozialen Umgang mit Mitmenschen und in der Kommunikation. Sie benötigen meist feste Strukturen. Einige Menschen mit Autismus haben auch Schwierigkeiten, Gestik und Mimik zu deuten und zu erkennen, was jede Art von Kommunikation erschwert. Des Weiteren haben sie teilweise Probleme bei der Verarbeitung von Sinneswahrnehmungen. Sie nehmen oft alle Reize in ihrer Umgebung „ungedämpft“ wahr und sind nicht in der Lage, unwichtige Reize auszublenden. Dies führt zu einer permanenten Reizüberflutung. Häufig gibt es auch Probleme in der Feinmotorik und in der Stressverarbeitung. Diese Symptome können in Prüfungen einen Nachteilsausgleich notwendig machen.

Empfehlungen für mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings je nach der konkreten Situation des Einzelfalls:

- **Klausur:** separater Raum mit höchstens 20 Personen (in Einzelfällen auch weniger), eventuell Verlängerung der Bearbeitungszeit
- **Mündliche Prüfung:** Einzelprüfung, Begleitperson, eventuell Verlängerung der Prüfungszeit
- **Studienzeit:** Verlängerung über die Höchststudiendauer hinaus

Nachweis: aktuelles (nicht älter als drei Monate) ärztliches Attest oder gegebenenfalls fachärztliches Attest

Zum Weiterlesen:

[Leitfäden Autismus](#) vom Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus, autismus Deutschland e.V.

¹³ Ennuschat, Jörg (Hrsg. Deutsches Studentenwerk, Informations- und Beratungsstelle [IBS]), Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule. Rechtsgutachten, Berlin 2019, S. 110ff.

4.4. Psychische Erkrankungen

Die Zahl der Studierenden mit einer psychischen Erkrankung steigt stetig. Vor allem Depressionen¹⁴ und Angststörungen nehmen zu.¹⁵ Psychische Erkrankungen verlaufen häufig in Phasen, d. h. nach einer Ersterkrankung und teils langen stabilen Phasen muss häufig mit erneuten Krankheitsschüben gerechnet werden. Um diese Gefahr zu mindern, ist in vielen Fällen eine langfristige Medikation erforderlich, die erhebliche Nebenwirkungen wie Müdigkeit oder Konzentrationsstörungen mit sich bringen kann. Dadurch sowie durch länger andauernde akute Krankheitsphasen kann es zu Verzögerungen im Studium und der Notwendigkeit von Nachteilsausgleich im Studium kommen.

4.4.1. Depression

Typische Symptome einer [Depression](#) sind depressive Stimmung, Verlust von Interesse und Freude sowie eine erhöhte Ermüdbarkeit. Weitere Symptome können Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen sein, aber auch Unentschlossenheit (auch bei einfachen Entscheidungen), negative Zukunftsgedanken, Selbstzweifel oder Suizidgedanken.

Auch körperliche Symptome können bei einer Depression auftreten, wie z. B. Schlafstörungen, Appetitlosigkeit, Gewichtsabnahme, innere Unruhe, Schwindel oder Magen-Darm-Beschwerden.

Empfehlungen für mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings je nach der konkreten Situation des Einzelfalls:

- **Klausur:** separater Raum mit höchstens 20 Personen (in Einzelfällen auch weniger), Verlängerung der Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen
- **Hausarbeit:** zusätzliche Bearbeitungszeit
- **Praktikum:** angepasste Bedingungen wie z. B. Teilzeit, Splitten
- **Studienzeit:** Verlängerung über die Höchststudiendauer hinaus

Nachweis: aktuelles (nicht älter als drei Monate) ärztliches Attest oder gegebenenfalls fachärztliches Attest oder Gutachten einer Psychotherapeutin bzw. eines Psychotherapeuten oder einer Kinder- und Jugendpsychotherapeutin bzw. eines -therapeuten (bis 21 Jahre)

4.4.2. Angststörung

Bei [phobischen Störungen](#) wird die Angst ausschließlich oder überwiegend durch eindeutig definierte, eigentlich ungefährliche Situationen hervorgerufen. In der Folge werden diese Situationen typischerweise vermieden oder mit Furcht ertragen: Angst, das Haus zu verlassen, Geschäfte zu betreten, in Menschenmengen und auf öffentlichen Plätzen zu sein, alleine mit Bahn oder Bus unterwegs zu sein.

¹⁴ s. speziell für Studierende: Thomas G. Grobe, Susanne Steinmann, Joachim Szecsenyi, Hrsg. Barmer, Arztreport 2018, Schriftenreihe zur Gesundheitsanalyse, Band 7, Siegburg 2018, S. 8, 18-24

¹⁵ Pronova BKK (Hrsg.), Psychische Gesundheit in der Krise. Ergebnisse einer Befragung unter Psychiatern und Psychotherapeuten, November 2020, S. 16

Examenspsychose (isolierte Prüfungsangst)

Die sogenannte Examenspsychose, bei der sich die Angststörung ausschließlich auf die Prüfungssituation bezieht, ist nur dann ausgleichsfähig, wenn die Schwelle zur Behinderung oder Krankheit überschritten ist. Die „normale“ Prüfungsangst, die jeden Prüfling mehr oder weniger betrifft, kann nicht durch Nachteilsausgleich ausgeglichen werden.

Bei einer generalisierten Angststörung, die zugleich zu Prüfungsangst führt, ist zu prüfen, ob es im Spektrum der nach dem Studium möglichen Berufe Tätigkeiten gibt, bei denen Stressresilienz nicht im Vordergrund steht oder Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Dann gibt es keinen zwingenden Grund, Nachteilsausgleich abzulehnen.¹⁶ Da es bei nahezu allen Berufen die Möglichkeit gibt, sich z. B. selbstständig zu machen, sollte auch bei einer generalisierten Angststörung Nachteilsausgleich gewährt werden.

Empfehlungen für mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings je nach der konkreten Situation des Einzelfalls:

- **Klausur:** separater Raum mit höchstens 20 Personen (in Einzelfällen auch weniger), Verlängerung der Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen
- **Mündliche Prüfung:** Einzelprüfung
- **Vortrag:** Ausschluss des Plenums
- **Studienzeit:** Verlängerung über die Höchststudiendauer hinaus

Nachweis: aktuelles (nicht älter als drei Monate) ärztliches Attest oder gegebenenfalls fachärztliches Attest oder Gutachten einer Psychotherapeutin bzw. eines Psychotherapeuten oder einer Kinder- und Jugendpsychotherapeutin bzw. eines -therapeuten (bis 21 Jahre)

Soziale Phobie

Von einer sozialen Phobie Betroffene fürchten sich vor prüfender Betrachtung durch andere Menschen, die zu Vermeidung sozialer Situationen führt, z. B. in Prüfungen. Umfassendere soziale Phobien sind in der Regel mit niedrigem Selbstwertgefühl und Furcht vor Kritik verbunden. Sie können sich in Beschwerden wie Erröten, Hände zittern, Übelkeit oder Drang zum Wasserlassen äußern. Die Symptome können sich bis zu Panikattacken steigern.

Empfehlungen für mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings je nach der konkreten Situation des Einzelfalls:

- **Klausur:** separater Raum mit höchstens 20 Personen (in Einzelfällen auch weniger), Verlängerung der Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen
- **Mündliche Prüfung:** Einzelprüfung, eventuell Begleitperson (keine aktive Teilnahme)
- **Vortrag:** Ausschluss des Plenums
- **Praktikum:** angepasste Bedingungen
- **Studienzeit:** Verlängerung über die Höchststudiendauer hinaus

¹⁶ Ennuschat, Jörg (Hrsg. Deutsches Studentenwerk, Informations- und Beratungsstelle [IBS]), Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule. Rechtsgutachten, Berlin 2019, S. 107f.

Nachweis: aktuelles (nicht älter als drei Monate) ärztliches Attest oder gegebenenfalls fachärztliches Attest oder Gutachten einer Psychotherapeutin bzw. eines Psychotherapeuten oder einer Kinder- und Jugendpsychotherapeutin bzw. eines -therapeuten (bis 21 Jahre)

4.5. Chronische Erkrankungen

Chronische Erkrankungen beziehen sich vorwiegend auf körperliche Erkrankungen. Sie können schubweise auftreten und zu regelmäßigen und unvorhergesehenen Auswirkungen führen. Beeinträchtigungen, welche unter den Sammelbegriff der chronischen Erkrankungen fallen, sind immer individuell zu betrachten. Eine Erkrankung ist kaum mit einer anderen zu vergleichen, da sich vor allem Ursache, Symptomatik und Verlauf voneinander unterscheiden. Auch innerhalb eines Krankheitsbildes können die Krankheitsverläufe stark voneinander abweichen.

Zu den chronischen Erkrankungen gehören u. a. verschiedene Darmerkrankungen wie Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa, aber auch Epilepsie, Diabetes, Krebserkrankungen sowie Herz-Kreislaufkrankungen, Multiple Sklerose oder Rheuma.

Häufig müssen Studierende mit chronischen Erkrankungen ihren Studienalltag in erheblichem Maße auf krankheitsbedingte Notwendigkeiten abstimmen: Sie sind beispielsweise darauf angewiesen, Pausen zum Ausruhen zwischen den Veranstaltungen einzukalkulieren, müssen während eines Studientages Räume und Zeit zur Behandlung finden und rechtzeitig Mahlzeiten oder bestimmte Medikamente einnehmen.

Die Belastbarkeit von Studierenden mit chronischen Erkrankungen ist mitunter starken Schwankungen unterworfen. Infolge von Krankheitsschüben, Schmerzen oder Medikamenteneinnahme können zeitweise Konzentrationsschwierigkeiten, Stimmungsschwankungen und andere Leistungsbeeinträchtigungen auftreten. Der Alltag dieser Studierenden ist in sehr starkem Maße dadurch bestimmt, dass sie krank sind.

Empfehlungen für mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings je nach der konkreten Situation des Einzelfalls:

- **Klausur oder andere schriftliche Studienleistungen:** Verlängerung der Bearbeitungszeit, separater Raum mit höchstens 20 Personen (in Einzelfällen auch weniger)
- **Praktikum:** angepasste Bedingungen
- **Reduzierung der regelmäßigen Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen**
- **Studienzeit:** Verlängerung über die Höchststudiendauer hinaus

Nachweis: aktuelles (nicht älter als drei Monate) ärztliches Attest oder gegebenenfalls fachärztliches Attest

4.6. Weitere Erkrankungen

Es gibt viele andere Erkrankungen, die nicht in diesem Leitfaden aufgeführt sind. Wenn es für die Studierenden aber aufgrund ihrer chronischen, psychischen oder anderen langandauernden Erkrankung oder Behinderung zu Nachteilen bei Prüfungen kommt, sind auch bei diesen Erkrankungen unter Umständen Nachteilsausgleiche möglich.

4.7. Medikamenteneinnahme

Die Behandlung chronischer und psychischer Erkrankungen erfordert häufig die regelmäßige Einnahme von Medikamenten als Teil der Therapie. Kommt es in Folge von Medikamenteneinnahme z. B. zu einer Verlangsamung kognitiver Prozesse, so ist dies ausgleichsfähig.¹⁷

Empfehlungen für mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings je nach der konkreten Situation des Einzelfalls:

- **Klausur:** Verlängerung der Bearbeitungszeit
- **Hausarbeit und andere schriftliche Arbeiten:** Verlängerung der Bearbeitungszeit

Nachweis: aktuelles (nicht älter als drei Monate) ärztliches Attest oder gegebenenfalls fachärztliches Attest

¹⁷ Ennuschat, Jörg (Hrsg. Deutsches Studentenwerk, Informations- und Beratungsstelle [IBS]), Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule. Rechtsgutachten, Berlin 2019, S. 109f.

5. Beantragung eines Nachteilsausgleichs

Folgende Unterlagen müssen spätestens **während des Anmeldezeitraumes zu den Prüfungen** beim Prüfungssekretariat per Mail (nachteilsausgleich_studierende@uni-passau.de), per Post oder persönlich (Innstraße 41, 94032 Passau) eingereicht werden:

1. **ausgefülltes Antragsformular**;
2. **aktuelles ärztliches** oder gegebenenfalls **fachärztliches Attest** (nicht älter als drei Monate)¹⁸, das folgende Punkte beinhalten sollte:¹⁹
 - das **Datum der Untersuchung**;
 - eine **Diagnose nach der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10)**;
 - den **Beginn und die voraussichtliche Dauer** der Behinderung, chronischen oder psychischen Erkrankung;
 - eine für einen medizinischen Laien **verständliche Beschreibung, welche konkreten Auswirkungen** die Behinderung, chronische oder psychische Erkrankung auf die Prüfungssituation, das Praktikum, die Haus- oder Abschlussarbeit bzw. die allgemeine Studiensituation hat;
 - konkrete **Vorschläge zu nachteilsausgleichenden Maßnahmen** aus ärztlicher Sicht (bei Verlängerung der Bearbeitungszeit möglichst mit Prozentangaben);
 - **Datum, Stempel und Unterschrift** der Ärztin bzw. des Arztes;
3. falls vorhanden: **Bestätigungen aus der Schule** oder **aus einem früheren Studium**, die zeigen, dass bereits Nachteilsausgleiche gewährt wurden;
4. falls vorhanden: **Behindertenausweis, weitere Gutachten** oder **Atteste**

Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse bzw. Prüfungskommissionen entscheiden in der Regel im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer²⁰ innerhalb von **zwei bis drei Wochen** über die vom Prüfungssekretariat in Bezug auf Vollständigkeit geprüften und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage bewerteten Anträge. In einem **Bescheid** informiert das Prüfungssekretariat über das Ergebnis. Wird ein Nachteilsausgleich gewährt, müssen die für die Planung der Prüfungen Verantwortlichen informiert werden:

¹⁸ **Psychische Erkrankungen:** Als Nachweis gilt auch ein aktuelles Gutachten (nicht älter als drei Monate) von Fachärztinnen bzw. Fachärzten für Psychiatrie, Ärztinnen bzw. Ärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie (bis 18 Jahre, in bestimmten Fällen bis 21 Jahre und darüber hinaus), approbierten Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen bzw. -therapeuten (bis 21 Jahre).

Legasthenie: Als Nachweis gilt auch ein Gutachten von Therapeutinnen bzw. Therapeuten, die nachweislich besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Lerntherapie oder Legasthenie haben, oder von Praxen für Lese-Rechtschreibtherapie (für die Universität Passau kann das Attest von einer Psychologin aus Vilshofen erstellt werden: www.marta.terrón.de)

¹⁹ Falls das vorgelegte Attest nicht alle genannten Punkte enthalten sollte, ist das in der Regel nicht den Studierenden anzulasten, sondern darauf zurückzuführen, dass die Ärztin bzw. der Arzt dem Attest nicht die notwendige Zeit gewidmet hat. Dies sollte kein Grund für die Ablehnung eines Nachteilsausgleichs sein.

²⁰ Bei der Juristischen Universitätsprüfung entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan. Die genauen Regelungen entnehmen Sie bitte der für Ihren Studiengang gültigen Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung Ihrer Fakultät.

- bei **zentral organisierten Prüfungen** muss jedes Semester erneut während des [Anmeldezeitraumes zu den Prüfungen](#) das ausgefüllte Formular [Anmeldung „Nachteilsausgleichsmaßnahmen“](#) für die aktuellen Prüfungen per Mail oder per Post an das Prüfungssekretariat gesandt werden. **Zu den Prüfungen** ist ein **Ausdruck des Bescheids** mitzubringen.
- Für **dezentrale Prüfungen**, die von den Lehrstühlen organisiert werden, wenden Sie sich bitte rechtzeitig, **spätestens vier Wochen vor der Prüfung**, an den zuständigen Lehrstuhl. Verwenden Sie bitte das folgende Formular: [Meldung Nachteilsausgleich Lehrstuhl](#). **Bitte legen Sie dort auch Ihren genehmigten Bescheid vor.**

Ob eine Prüfung zentral oder dezentral organisiert wird, entnehmen Sie bitte der [Übersicht des Prüfungssekretariats](#).

5.1. Beantragung eines Nachteilsausgleichs bei der Verlängerung der Bearbeitungszeit von schriftlichen Arbeiten (ausgenommen Klausuren)

Eine grundsätzlich gültige Verlängerung der Frist für schriftliche Arbeiten beantragen Studierende mit einer Behinderung, einer chronischen oder psychischen Beeinträchtigung über das soeben beschriebene Antragsverfahren.

Wenn Studierende mit Beeinträchtigungen aber während des Schreibens einer Hausarbeit akut z. B. wegen eines Schubs bei einer chronischen oder psychischen Erkrankung oder auch wegen einer akuten anderen Erkrankung oder schwierigen persönlichen Situation (z. B. schwere Erkrankung oder Tod von Angehörigen) nicht in der Lage sind, die Hausarbeit in der zur Verfügung stehenden Zeit fertigzustellen, so besprechen die betroffenen Studierenden dies unter Vorlage eines ärztlichen Attests mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit.²¹ Sollten sie dabei Hilfe benötigen, können sie sich an die [Beauftragte für Behinderung und chronische Erkrankungen](#) wenden.

5.2. Beantragung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten

Müssen Studierende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben (z.B. Krankheit), Ihre Arbeit unterbrechen, beantragen sie eine Fristverlängerung. Dafür müssen sie einen [Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit](#) stellen. Weitere Informationen dazu finden sie in den [Informationen zur Fristverlängerung wegen Krankheit bei Abschlussarbeiten](#).

²¹ Beim LLB. Legal Tech beantragen Sie die Verlängerung der Bearbeitungszeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

5.3. Beantragung eines Nachteilsausgleichs zur Verlängerung der Höchststudiendauer

Wenn Studierende wegen einer Behinderung, chronischen oder psychischen Erkrankung einen Nachteilsausgleich in Form einer Verlängerung der Höchststudiendauer beantragen möchten, müssen sie statt des oben verlinkten Antragsformulars einen **formlosen Antrag auf Verlängerung der Höchststudiendauer** an die jeweilige [Sachbearbeitung ihres Studiengangs im Prüfungssekretariat](#) stellen und dem Antrag ein **Attest eines Fach- oder Hausarztes** beilegen. Dies erfolgt kurz vor Ende der Höchststudiendauer. Das Prüfungssekretariat sollte jedoch schon frühzeitig über das Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung informiert werden.

5.4. Antrag auf Fristverlängerung

In den Studiengängen der Wirtschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Informatik und Mathematik gibt es die Regelung, dass man nach den ersten Semestern eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten erreicht haben muss. In der Juristischen Fakultät muss die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters absolviert werden.

Wenn Studierende absehen können, dass sie diese Anforderung aufgrund von Behinderung, chronischer oder psychischer Erkrankung nicht erfüllen können, können Sie einen **formlosen Antrag auf Fristverlängerung** stellen, dem Sie ein **Attest eines Fach- oder Hausarztes** beilegen.

Studierende der Fakultät für Informatik und Mathematik stellen den Antrag zusammen mit einem Attest und einem Transcript über die bestanden sowie die nicht bestanden Prüfungen per E-Mail direkt beim [Vorsitzenden der Prüfungskommission der Fakultät für Informatik und Mathematik](#) schicken.

Studierende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beantragen die Fristverlängerung mit einem formlosen Antrag und einem Attest bei der zuständigen [Sachbearbeitung im Prüfungssekretariat](#), die den Antrag prüft und an die Prüfungskommission weiterleitet.

Studierende der Juristischen Fakultät beantragen die **Fristverlängerung für die Zwischenprüfung** über die zuständige [Sachbearbeitung für die Juristische Zwischenprüfung beim Prüfungssekretariat](#) und adressieren den Antrag an den Dekan der Juristischen Fakultät, der über den Antrag entscheidet.

Eine **Fristverlängerung für die Universitätsprüfung** beantragen sie ebenfalls über die zuständige [Sachbearbeitung für die Juristische Zwischenprüfung beim Prüfungssekretariat](#) und adressieren den Antrag aber an den Prüfungskommissionsvorsitzenden der Juristischen Fakultät, der über den Antrag entscheidet.

6. Staatsexamensprüfungen

Grundsätzlich muss zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs ein formloser Antrag unter Vorlage eines amtsärztlichen Attests gestellt werden. Hilfreich ist es, zur amtsärztlichen Untersuchung vorhandene ärztliche Unterlagen und Bescheide über einen bereits genehmigten Nachteilsausgleich der Universität (falls vorhanden) mitzubringen und vorzulegen, damit die Amtsärztin bzw. der Amtsarzt mögliche nachteilsausgleichende Maßnahmen besser beurteilen kann.

6.1. Lehramtsstudiengänge

Studierende stellen einen von ihnen unterschriebenen, formlosen Antrag auf Nachteilsausgleich für den **Prüfungstermin im Herbst bis zum 1. Juni** des aktuellen Jahres und für den **Prüfungstermin im Frühjahr bis zum 1. Dezember** des Vorjahres (Posteingang Staatsministerium) und senden ihn an folgende Adresse:

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Prüfungsamt
Salvatorstraße 2
80333 München

Für den Antrag auf Nachteilsausgleich bei Staatsexamensprüfungen wird immer ein **amtsärztliches Attest** benötigt. Ergänzend kann eine Kopie des Schwerbehindertenausweises als Anlage zum Antrag auf Nachteilsausgleich eingereicht werden.

Im amtsärztlichen Gutachten muss bescheinigt werden, dass aufgrund einer nicht nur vorübergehenden Behinderung und/oder chronischen Erkrankung die Ablegung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt ist. Des Weiteren soll im Gutachten eine Aussage darüber getroffen werden, um welchen Prozentsatz die Arbeitszeit ggf. verlängert werden sollte bzw. welche Maßnahmen zum Nachteilsausgleich empfohlen werden.

Bei einem Nachteilsausgleich bei diagnostizierter Legasthenie kommt es grundsätzlich auf die Empfehlungen des Amtsarztes/der Amtsärztin an. Da Orthographie und Grammatik bei Staatsexamensprüfungen in die Bewertung mit einfließen, haben Anträge, die auf eine Nichtbewertung von Orthographie und Grammatik gerichtet sind, in der Regel keine Aussicht auf Erfolg.

Ansprechpartner im Staatsministerium:

Ulrich Lutz (STMBW)
E-Mail: Ulrich.Lutz@stmuk.bayern.de

[Merkblatt Beantragung eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung für die Ablegung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen](#)

6.2. Rechtswissenschaft

Die Antragstellung auf Nachteilsausgleich bei staatlichen Prüfungen im Studium der Rechtswissenschaften (Erste Juristische Staatsprüfung) erfolgt gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt und ist formlos möglich.

Die Kontaktdaten sind auf der [Homepage des Landesjustizprüfungsamts](#) zu finden.

Der Antrag muss **bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung** eingegangen sein. Wenn die Prüfungsbehinderung später auftritt, muss der Antrag unmittelbar nach deren Auftreten eingereicht werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 JAPO). Der Nachweis ist immer durch die **Vorlage eines Zeugnisses eines gerichtsärztlichen Dienstes oder eines Gesundheitsamts** zu führen (§ 13 Abs. 2 Satz 3 JAPO). Zuständig ist grundsätzlich der gerichtsärztliche Dienst oder das Gesundheitsamt am Wohnsitz der Antragsteller. Aus dem Gutachten sollten sich die Art der Erkrankung und die Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit ergeben.

Hilfreich ist es, vorhandene ärztliche Unterlagen und Bescheide über bereits genehmigte Nachteilsausgleiche der Universität vorzulegen.

7. Kontakt und Beratung

[Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung](#)

Dr. Ulrike Bunge
Innstraße 41, Verwaltungsgebäude, Zi. 114
Tel.: +49 851 509-1151
E-Mail: ulrike.bunge@uni-passau.de

[Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle](#)

Dr. Lisa Huber-Flammersfeld und Tanja Obermüller
Innstraße 41, Verwaltungsgebäude, Zi. 113
Tel.: +49 851 509-1170
E-Mail: psychologische.beratung@uni-passau.de

[Psychologische Beratung des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz](#)

Martina Nigl (Psych. M.Sc.)
Tel: +49 941 943-3140
E-Mail: psychologische-beratung@stwno.de

[Beratung Studentisches Leben des Studierendenwerks Niederbayern/Oberpfalz](#)

Carina Schropp
Innstraße 29, Zentralbibliothek, Zi. 238
Tel.: +49 851 509-1900
E-Mail: schropp.c@stwno.de

[Prüfungssekretariat Nachteilsausgleich](#)

Eleonora Öller
Innstraße 41, Verwaltungsgebäude, Zi. 213
Tel.: +49 851 509-4920
E-Mail: nachteilsausgleich-studierende@uni-passau.de
(am besten per E-Mail erreichbar)